

heißt es: „Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königl. Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern.“ Es heißt hier nicht: „auf den Antrag der Königl. Commissarien oder auf das Begehren“, sondern: „und auf das Begehren dreier Mitglieder der Kammer.“ Es ist also stets ein Antrag sowohl der Königl. Commissarien, als auch außerdem noch von drei Mitgliedern nothwendig. Zur Zeit hat die Regierung nicht auf geheime Sitzung mit angetragen, also kann diese nicht stattfinden. Ich behaupte, daß drei Kammermitglieder allein eben so wenig, als die Regierung allein auf eine geheime Sitzung antragen können, also weder die Einen, noch die Andern allein. In der Landtagsordnung §. 38, welcher diesen §. 135 der Verfassungsurkunde sonst wörtlich wiederholt, sind die Worte allerdings so aufgenommen, daß drei Kammermitglieder oder die Regierung darauf antragen können; aber in der Verfassungsurkunde steht: „und“, und es muß erst bewiesen werden, daß das „und“ „oder“ heißen soll. Zur Zeit bleibe ich bei der wörtlichen und grammatischen Auslegung, der Grundlage aller Auslegung, um so mehr stehen, als sie einen sehr guten und vernünftigen, die Ausnahmen von der Regel der Oeffentlichkeit mehr beschränkenden Sinn geben und als ferner Ausnahmebestimmungen stets möglichst eng auszulegen sind. Ich widerspreche der Zulässigkeit der geheimen Sitzung, wenn nicht auch die Regierung dem Antrage auf sie ausdrücklich beitrifft.

Staatsminister v. Zeschau: Es steht allerdings in §. 135 der Verfassungsurkunde, daß auf Antrag der Regierung und auf Begehren der Stände eine geheime Sitzung stattfinden könne. Der Sinn aber ist wohl unzweifelhaft dadurch bezeichnet, daß vor dem Worte: „und“ ein Komma eingeschoben und also der letztere Satz als ein abgesonderter zu betrachten ist. Auch die Landtagsordnung hat es nicht anders angesehen, wenn sie das Wort: „oder“ gebraucht. Noch mehr aber ist die Sache außer Zweifel, da seit einem 14-jährigen Zeitraume die geehrten Kammern einen solchen Zweifel nie hervorgehoben, sondern in Uebereinstimmung mit der Regierung immer angenommen haben, daß sowohl die Regierung, als die Stände den fraglichen Antrag stellen können.

Abg. Jani: Ich habe nur zu bemerken, daß die Landtagsordnung noch provisorisch gilt, also diese hier jedenfalls um so mehr zu befolgen sein wird, als sich die Kammerusage während aller bisherigen Landtage dafür ausgesprochen hat.

Secretair Tzschucke: Der Grund, der von dem Abgeordneten Jani angeführt worden ist, kann mich nicht bestimmen, gegen die Ansicht des Abgeordneten D. Schaffrath zu sprechen; denn wenn in der Landtagsordnung steht, daß drei Kammermitglieder allein das Recht haben, auf geheime Sitzung anzutragen, so kann diese Bestimmung für uns nicht bindend sein, wenn in der Verfassungsurkunde etwas Anderes steht. Ich kann mich vielmehr mit der Ansicht des Abgeordneten D. Schaffrath wohl einverstanden erklären, zumal die Art, wie er diese Stelle der Verfassungsurkunde erklärt, ganz analog der Art der Erklärung

ist, welche die Staatsregierung hinsichtlich der Interpretation der Verfassungsurkunde gebraucht. Es wird nach dem Buchstaben, nach der Grammatik interpretirt, und ist auch dies die Interpretation, wie sie von dem Abgeordneten gegeben worden ist. Ob zeitlich eine andere Praxis bestanden hat, darauf kann es nicht ankommen. Man hat es so angenommen, eben weil man diesen Zweifel nicht gehabt hat. Was den Antrag des Abgeordneten v. Zeschau, über welchen vielleicht nicht zu reden sein würde, anlangt, so glaube ich, es wäre doch wünschenswerth, daß man seine Gründe wüßte und danach abnehmen könnte, ob nothwendig eine geheime Sitzung gehalten werden soll. Man streitet sich außerdem vielleicht über etwas, was vielleicht gar nicht unterstützt wird.

Abg. D. Schaffrath: Ich bitte um das Wort zur Widerlegung des Abgeordneten Jani. Die Landtagsordnung kann der Verfassungsurkunde nicht derogiren, in so fern sie derselben widerspricht. Wir haben die Landtagsordnung bloß angenommen, in so weit sie mit der Verfassungsurkunde übereinstimmt. Denn wir können die Verfassungsurkunde nicht durch einen einfachen gewöhnlichen Beschluß der bloßen Mehrheit, ohne Gesetz abändern; dazu gehört das nach §. 153 der Verfassungsurkunde zu beobachtende Verfahren. Wenn der Herr Staatsminister der Finanzen auf das Komma, welches vor dem: „und“ steht, einen Werth legte, so muß ich bemerken, daß dieses Komma, wenn auch das: „und“ nicht folgte, nothwendig ist, weil ein Zwischensatz dasteht. Alle solche Zwischensätze müssen mit einem Komma verbunden oder vielmehr getrennt werden. Das „und“ ist stets und bis zum Beweise des Gegentheils conjunctive zu verstehen, nicht disjunctive. Wenn bewiesen sein wird, daß das: „und“ so viel als: „oder“ heißt, wofür es manchmal gebraucht wird, werde ich mich für überwunden halten, zur Zeit aber nicht.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, es kommt jetzt nichts darauf an, wie man möglicherweise diese Bestimmung der Verfassungsurkunde auslegen könne. Wir haben die Landtagsordnung vor uns, und diese läßt, wenn man einen Zweifel in der Verfassungsurkunde findet, keinen Zweifel darüber, daß von der Regierung, wie von der Ständeversammlung die fraglichen Sätze als zwei besondere angesehen worden sind. Glaubt der Herr Abgeordnete, daß der Verfassungsurkunde nicht gemäß gehandelt werde, so eignet sich dies zu einem besondern Antrage. Der Gegenstand ist für die Regierung und die Kammer von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß er nicht gelegentlich bei einem Antrage auf geheime Sitzung zur Sprache kommen kann, und sollte die Sache weiter verfolgt werden, so würde sie sich zu einem besondern Antrage eignen. Aufgeben wird die Regierung das Recht nicht, was sie unzweifelhaft hat, auf geheime Sitzung anzutragen. Ob die geehrte Kammer dieses Recht aufgeben will, so daß es der Zustimmung des Ministeriums bedarf, habe ich derselben anheimzugeben.

Abg. D. Haase: Ich glaube, es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Kammer die bisherige Praxis zu beobachten hat. Zugegeben, daß der §. 135 der Verfassungsurkunde